

Folgende Gesamtfassung enthält:

Ursprüngliche Fassung vom 01.09.1997	In Kraft seit 01.09.1997
--------------------------------------	--------------------------

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Messel (Elternbeiratssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel hat in ihrer Sitzung am 17.08.2026 diese **Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Messel (Elternbeiratssatzung)** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24).

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Allgemeines

Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Die Beteiligung der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, erfolgt ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlungen der einzelnen Betreuungsgruppen wählen aus ihrer Mitte die Elternvertreter und Stellvertreter der Tageseinrichtung für Kinder. Alle gewählten Elternvertreter und Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder.

- (2) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Sorgeberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Mehrere Sorgeberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung).
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Messel sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder sowie solche, die mit Aufgaben der Verwaltung der Tageseinrichtungen betraut sind, sind nicht wählbar.
- (4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Sorgeberechtigten jedoch geheim.
- (5) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

§ 4 Einberufung der Elternversammlung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Kindergartenjahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten schriftlich gefordert wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder bekanntzumachen.

§ 5 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder besteht aus den gewählten Elternvertretern und Stellvertretern der einzelnen Betreuungsgruppen.
- (2) Der Elternbeirat wird für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und dem Schriftführer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Sorgeberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und die Wählbarkeit der Kandidaten gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Sorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder festzustellen. Dies kann z.B. durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

- (6) Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten.
- (7) Die Wahlen für die Sitze im Elternbeirat erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt. Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (8) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (9) Der Wahlleiter stellt unverzüglich das Ergebnis des jeweiligen Wahlgangs fest. Die Gewählten werden sodann vom Wahlleiter gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. Anzahl und Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. das Wahlergebnis.

Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Wahlausschuss teilt der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich das Ergebnis der Wahl schriftlich mit.

Damit wird die Wahl des Elternbeirats verbindlich festgestellt und abgeschlossen.

Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen und Wahlniederschrift sind von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Der neu gewählte Elternbeirat tritt innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Für die Wahl gilt Abs. 7 entsprechend. An der konstituierenden Sitzung des Elternbeirats nehmen der Bürgermeister, die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie je ein Mitglied der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen mit beratender Stimme teil. Sie sind zu der konstituierenden Sitzung einzuladen.

§ 6 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.

- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen, allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).
- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

- (1) Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich. Solche Pflichtverstöße können insbesondere sein:
 - Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,
 - Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,
 - Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.,
 - Sonstige Pflichtverstöße.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag
 - der Hälfte aller wahlberechtigten Sorgeberechtigten der Tageseinrichtung für Kinder oder
 - der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder
 - des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder

durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes. Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

§ 8 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist als Vertreter der Sorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung Ansprechpartner des Trägers und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.

- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der Vorsitzende an, er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und/oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder, Mitglieder des Gemeindevorstands oder Mitglieder der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen, können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.
- (3) Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Diskussionsinhalte zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Elternbeirates zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann analog oder digital erfolgen.

§ 9 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Elternbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten:
 - 1. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Tageseinrichtung für Kinder sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
 - 2. Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB,
 - 3. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
 - 4. bei wesentlichen Satzungsänderungen, z.B. Änderung der Kostenbeiträge,
 - 5. Aufstellung eines Notfallplanes bei Personalmangel,
 - 6. Maßnahmen zur Änderung der Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption,
 - 7. bei Festlegung von Veranstaltungsterminen und Beteiligung bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung für Kinder und Eltern,
 - 8. bei der Verwendung von Spenden, die der Kindertageseinrichtung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder Auskunft über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder und Gespräche verlangen und Vorschläge unterbreiten. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind dabei jedoch stets zu beachten.

§ 10 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur rechtzeitigen Information.

§ 11 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Elternbeiratssatzung vom 01.09.1997 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Messel, den 18.08.2026

gez. Thorsten Buhrmester, Bürgermeister